

Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfen

Fragen und Antworten zu inhaltlichen Angelegenheiten

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1	Antrag	
1.1	Bis zu welcher Größe sind Unternehmen zuwendungsfähig?	Gefördert werden Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.
1.2	Können Freiberufler eine Zuwendung beantragen?	Ja, Freiberufler (inklusive Kulturschaffender) können Zuwendungen beantragen, soweit sie die Tätigkeit, für die sie eine Zuwendung beantragen, im Vollerwerb ausüben.
1.3	Wie kann ich Teilzeitbeschäftigte in die Berechnung einbeziehen?	Die Berechnung aller anderen Beschäftigten erfolgt nach folgende Formel: <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5 - Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75 - Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1 - Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3 Die Inhaberin/der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.
1.4	Zählt der Geschäftsführer als Beschäftigter?	Ja, wenn er im Unternehmen angestellt ist.
1.5	Können Auszubildende und Saisonarbeitskräfte in die Anzahl der Beschäftigten eingerechnet werden?	Nein. Auszubildende und Saisonarbeitskräfte dürfen nicht mit eingerechnet werden.
1.6	Wie lange muss das Unternehmen am Markt tätig sein, um einen Antrag stellen zu können?	Das Unternehmen muss seine Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.12.2019 am Markt angeboten haben.
1.7	Können Unternehmen, die am oder nach dem 01.04.2020 gegründet werden, einen Antrag auf Förderung stellen?	Nein. Neugründungen können nicht gefördert werden. (Siehe hierzu auch Nr. 1.6)
1.8	Können Nebenerwerbstätige einen Antrag auf Förderung stellen?	Nein. Antragsberechtigt sind nur Antragsteller im Vollerwerb.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1.9	Können gemeinnützige Unternehmen Anträge auf Förderung stellen?	Ja, diese können einen Antrag auf Förderung stellen, soweit sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Solche gemeinnützigen Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst. Sie können allerdings nur für ihre steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Sinne des § 64 AO eine Förderung erhalten.
1.10	Sind kommunale Unternehmen (z. B. Stadtwerke, Verkehrsgesellschaften etc.) zuwendungsfähig?	Kommunale Unternehmen sind nicht förderfähig sofern die öffentliche Hand mehr als 50 % des Kapitals besitzt. Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Zweckverbände von Kommunen.
1.11	Ist es für die Antragstellung relevant, ob das Unternehmen Teil eines Konzerns oder einer Unternehmensgruppe ist?	Zuwendungsempfänger für rückzahlbare Liquiditätshilfen sind Kleinst-, Kleine und Mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten mit Sitz in M-V. Die Konzernzugehörigkeit ist hierbei nicht relevant.
1.12	Bis wann können Anträge gestellt werden?	Anträge können bis zum 31.07.2020 gestellt werden.
1.13	Ist es möglich, mehrere Anträge zu stellen?	Nein, je Unternehmen ist nur ein Antrag zulässig.
1.14	Ich habe keinen Steuerberater. Kann ich trotzdem einen Antrag stellen?	Ja, wenn Sie einen Antrag bis 20.000 € stellen, benötigen Sie keine Bescheinigung eines Steuerberaters.
1.15	Was muss der Steuerberater bescheinigen?	Bei einem Antrag <u>über</u> 20.000 € muss ein Steuerberater bescheinigen, dass: <ul style="list-style-type: none"> • Die Liquiditätsplanung plausibel und nachvollziehbar ist • Es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt (Art. 2 Nr. 18 AGVO) • Es vor dem 31.12.2019 in Bezug auf die Rückzahlbarkeit der Zuwendung keine negative Prognose gegeben hätte
1.16	Schließt der Antrag auf Zuschuss beim LFI einen Antrag auf rückzahlbare Zuwendung bei der GSA aus?	Nein. Aber eine Antragstellung bei der GSA setzt eine vorherige Antragstellung beim LFI voraus. Der beim LFI beantragte Zuschuss muss in der Liquiditätsplanung des Antragsformulars der GSA als Einzahlung berücksichtigt werden.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1.17	Muss der Zuschuss vom LFI erst aufgebraucht sein, um eine Zuwendung von der GSA zu erhalten?	Nein, der beim LFI beantragte Zuschuss muss nicht vor Antragstellung bei der GSA aufgebraucht werden. Der zu erwartende Mittelzufluss ist in der Liquiditätsplanung des Antragsformulars anzugeben (s. 1.16).
1.18	Benötige ich eine Antragsbestätigung oder einen Bescheid des LFI über die beantragte Förderung?	Nein, im Antrag der GSA sind die beantragte Zuwendungshöhe und das Antragsdatum anzugeben. Sollten Sie bereits einen Bescheid vorliegen haben, geben Sie das Aktenzeichen des Bescheids ein.
2	Liquiditätsplan	
2.1	Dürfen in den Liquiditätsplan auch private Lebenshaltungskosten des Antragstellers eingerechnet werden?	Einzelkaufleute und persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften dürfen maximal 500 € pro Monat für Privatentnahmen eintragen.
2.2	Dürfen betriebliche Steuern und Abgaben in die Liquiditätsplanung im Antrag auf Zuwendung bei der GSA eingetragen werden, für die eine Stundung oder Verzicht vereinbart werden konnte?	Nein. Es dürfen nur betriebliche Steuern und Abgaben eingetragen werden, für die <u>keine</u> Stundung oder Verzicht vereinbart werden konnte.
2.3	Gibt es Erläuterungen oder Hilfestellungen zum Liquiditätsplan?	Sie finden am Ende der Antragsunterlagen Hinweise zum Ausfüllen des Liquiditätsplans.
3	Rückzahlung	
3.1	Gibt es im Rahmen des Rückzahlungsverfahrens die Möglichkeit zu Sondertilgungen?	Ja. Sondertilgungen sind ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
3.2	Wie erfolgt die Rückzahlung der Zuwendung?	Die Rückzahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in gleichen Monatsraten zwischen dem 13. und dem maximal 96. Monat. Die Zinsen sind nach Ablauf des Tilgungszeitraumes fällig und sind anschließend an den Tilgungszeitraum innerhalb von 12 Monaten in 12 gleichen Raten zurück zu zahlen.